



FÄLLE AUS DER PRAXIS

Streit über ein Wegerecht

35. *Schm. G. H. in B. Anfrage:* Zwei Nachbarn Sch. und K. haben Streit über ein Wegerecht. Die beiden Wohnhäuser sind unmittelbar aneinander gebaut. Der Weg zu der Scheune des Sch., der Bäcker und Kohlenhändler ist, geht über den Hof des K. Und K. muss, um zu seinem Anwesen zu gelangen, über den Hof des Sch. Beide Grundstücke sind mit je einer Grundbucheintragung belastet, die jedem der beiden Nachbarn freies Fahr- und Gehrecht über das Anwesen des anderen zusichert. Da K. schon des Öfteren den Weg zur Scheune des Sch. durch Abstellen von Wagen oder landwirtschaftlichen Geräten (K. ist als Landwirt und Anstreicher tätig) versperrt hat, ist es schon öfter zwischen den beiden Nachbarn oder Mitgliedern der beiderseitigen Familien zu unerfreulichen Auseinandersetzungen gekommen. Sch. hat nun Antrag auf Sühneversuch bei mir gestellt. Er hofft, durch offene Aussprache mit K. bei mir als Unparteiischem zu einer gütlichen Einigung mit K. zu gelangen. Der Grund dafür, dass K. dem Sch. das Wegerecht, das viele Generationen hindurch reibungslos funktioniert hat, jetzt streitig macht, liegt wohl darin, dass sich K. durch den Kohlenhandel

des Sch. beschwert fühlt. Zu der Zeit, als das Wegerecht begründet wurde, wurde von beiden Grundstücken aus Landwirtschaft betrieben. Das Wegerecht wurde also nur für Pferde- und Kuhgespanne, auch in der Hauptsache nur zur Erntezeit ausgeübt. Nunmehr fahren Kraftfahrzeuge, mit denen Kohlen gebracht oder geholt werden, zur Scheune des Sch., in der dieser seine Kohlevorräte lagert. Da Sch. kein eigenes Fuhrwerk hat, sind es im Wesentlichen fremde Fahrzeuge, die über den Hof des K. zur Scheune des Sch. fahren. muss K. sie auf seinem Grundstück dulden? Könnte K. auf Grund der Änderung der Verhältnisse eine Änderung der Grundbuch-Eintragung über das Wegerecht verlangen? **Antwort:** Auf Ihre Anfrage können wir Ihnen leider auch keine bestimmte Auskunft geben; es bedürfte dazu nicht nur einer genauen Kenntnis der Örtlichkeit, sondern auch des Wortlautes der in den beiderseitigen Grundbüchern eingetragenen Grunddienstbarkeiten und vor allem auch ihrer Entstehungsgeschichte. An sich scheint ans das Recht eher auf Seiten von Sch. zu liegen; denn derartige Grunddienstbarkeiten sind nicht auf die Person des betr. Berechtigten beschränkt, sondern sind dahin auszuulegen, dass er auch für Führen, die für ihn von anderen gemacht werden, freien Weg verlangen kann. Andererseits kann sich natürlich aus der Vorgeschichte der Eintragungen



ergeben, dass an einen Verkehr des Umfanges und der Schwere, wie er jetzt stattfindet, nicht gedacht war. Der Eigentümer der Zufahrt muss ja u. U. jetzt für den schwereren und häufigeren Verkehr höhere Aufwendungen zur Unterhaltung des verkehrssicheren Zustandes der Zufahrt machen. Andererseits wird auch K. für seine Landwirtschaft heute wohl schwerere Fahrzeuge benutzen, als sie z. Zt. der Entstehung der ihm zustehenden Grunddienstbarkeit an dem Grundstück von Sch. üblich gewesen sind: vielleicht hat er sogar selbst einen Traktor. Rechtsstreitigkeiten der hier fraglichen Art pflegen schwierig zu sein und lange zu dauern, auch infolgedessen größere Kosten zu verursachen. Ob es aber rätlich ist, einen Vergleich anzustreben, ist in solchen Fällen auch zweifelhaft. Vielleicht ließe sich die Basis für eine Einigung in der Weise finden, dass Sch. seinen Nachbarn K. an dem Kohlenhandel dadurch interessiert, dass er — der ja, wie Sie schreiben, kein eigenes Fahrzeug besitzt und auf fremde Fahrzeuge angewiesen ist — K. die für den Kohlenhandel nötigen Fuhren gegen Entgelt überträgt. Sch. wird doch vor allein Kohlen von der Bahn zu seinem Lager bringen lassen, auch einzelnen Abnehmern, die die Kohlen nicht selbst bei hm abholen können, die Kohlen zufahren müssen. Wenn K. in dieser Weise selbst an dem Kohlenhandel beteiligt würde, würde er vielleicht eher

geneigt sein, die durch die vermehrte Benutzung der Zufahrt für ihn entstehende Unbequemlichkeit in Kauf zu nehmen.

Gibt es im Sühneverfahren eine Entlassungsfrist?

36. *Schm. W. K. in Sch. Anfrage:* Welche Frist darf der Schm. zwischen dem Antrag auf Sühneverhandlung und dem Termin selbst verstreichen lassen? Ist eine klare gesetzliche Frist vorgeschrieben? Was bedeutet im § 21 Nr. 3 SchG) von Hartung: „Tag und Stunde der Sühneverhandlung bestimmt der Schm. nach pflichtmäßigem Ermessen.“? **Antwort:** Die Frist, die der Schm. zwischen Anberaumung des Termins und dem Termin selbst lassen kann, bestimmt sich nach den Umständen des Falles. Eilige Sachen, insbesondere solche, bei denen die dreimonatige Frist für den Strafantrag schon nahe vor dem Ablauf steht, müssen natürlich U. von heute auf morgen anberaumt werden. In weniger eiligen Sachen wird man zweckmäßig eine Frist von etwa einer Woche zwischen der Ladung und dem Termin offen lassen — schon damit der Zorn etwas verraucht —. Noch längere Fristen lassen sich rechtfertigen, wenn besondere Verhältnisse der Parteien, Abwesenheit, Krankheit oder sonstige Verhinderung einer Partei, Arbeit an einem auswärtigen Arbeitsort, auf dem Lande

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



etwa Beschäftigung mit den Ernte- oder Bestellungsarbeiten usw. dazu nötigen. im Privatklageverfahren war zeitweise sogar direkt vorgeschrieben, zwischen Ladung zum Termin und Termin den Parteien eine „Überlegungsfrist“ zu lassen; das hat viel für sich, und es ist auch für den Schm. oft rätlich, den Termin nicht zu kurz anzuberaumen, um den Parteien inzwischen Gelegenheit zu geben, die Sache nochmals zu durchdenken, ehe sie zum Termin kommen.

Dass der Schm. Tag und Stunde nach pflichtmäßigem Ermessen zu bestimmen habe, bedeutet, dass er sich die Gründe, die für schnellere oder weniger schnelle Erledigung sprechen, klarmachen und sie sachlich gegeneinander abwägen soll, ehe er sich für einen bestimmten Termin entscheidet.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/3

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.